

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

Nr.: 07/2013



Vorlage für die Verbandsversammlung am: 23.10. 2013

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 01.10.2013

Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Entwurf der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"

Gesetzliche Grundlage:

ROG v. 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung

LPIG LSA v. 28.04.1998 in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über den LEP 2010 LSA v. 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160)

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

nach Abschluss der Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen mit dem Entwurf der 1. Änderung (siehe Anlage-textl. und kartog.) der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind".

Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe mitzuteilen. Der Entwurf wird für ein Monat öffentlich ausgelegt.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 7

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

7	0	0
---	---	---

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 23.10.2013

Schriftführer

Vorsitzender

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Beetzendorf hat mit Datum vom 19.07.2012 den Beschluss gefasst, entsprechend der Festlegung Ziffer 5.4.6.3.Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind", einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie zu stellen. Diesem Antrag wurde durch die Regionalversammlung am 19.12.2012 entsprochen.

Gemäß §10 Abs. 1 ROG i.V.m.§ 7Abs. 2 LPIG LSA ist der Entwurf der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes vor Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der obersten Landesplanungsbehörde, zur Prüfung auf Einhaltung der verbindlichen Rechtsvorschriften, mitzuteilen.

Im § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 7 LPIG LSA ist geregelt, dass den Beteiligten die Möglichkeit zu geben ist, in einer angemessenen Frist ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Ausgehend von der notwendigen Beschlussfassung in den politischen Gremien der kommunalen Ebene ist mindestens eine Beteiligungsfrist von zwei Monaten nötig um eine abschließende Stellungnahme zu erhalten.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark kann gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark öffentlich auslegen. Mit der öffentlichen Auslegung und Bekanntmachung wird garantiert, dass die Belange der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes sowie der Bürgerinnen und Bürger eingebracht werden können.